

nicht aber gegen die Bestimmung des §. 102, mit dem ich einverstanden bin, stimmen.

Abg. v. d. Planitz: Ich finde es keineswegs bedenklich, sondern sogar erwünscht, wenn §. 102 Geltung erlangt. Wenn mehrere Abgeordnete gegen die sofortige Annahme des Paragraphen Bedenken ausgesprochen haben, so erlaube ich mir anzuführen, daß es wohl ein Mittel giebt, diese Bedenken zu mindern. Wenn sich nämlich die Kammer entschließen wollte, den Paragraphen vorläufig als Regel für die jetzige Berathung gelten zu lassen, am Schluß der Berathung über die Landtagsordnung aber eine definitive Abstimmung über das künftige Gesetz abgeben wollte, so glaube ich, wären alle Bedenken beseitigt. Daß der Paragraph zur Abkürzung der Berathung beitragen werde, glaube ich schon deshalb, weil häufig das Wort zur Widerlegung gefordert und gegeben werden mußte, was nach diesem Paragraphen ganz wegfällt. Eine provisorische Annahme gewährt aber den Vortheil, daß die Kammer dadurch vor der definitiven Feststellung dieser Maaßregel Gelegenheit hat, sie in ihren Folgen näher kennen zu lernen, deshalb mit viel mehr Ruhe ihre endliche Entscheidung geben kann.

Referent Abg. Todt: Der Abgeordnete hat vielleicht überhört, daß ich darauf schon hingedeutet habe. Die Annahme des Paragraphen soll jetzt nur erfolgen vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung an dem geeigneten Orte. Es ist die einstweilige Annahme des §. 102 nichts weiter, als die Aufstellung der Regel, daß von jetzt an Niemand mehr als zweimal sprechen soll, abgesehen davon, ob es in der neuen Landtagsordnung stehe oder nicht. Eine solche Regel zu geben, ist kein Bedenken, da, wenn §. 102 zur definitiven Beschlußfassung gelangt, immer noch eine andere Regel gegeben werden kann, wenn die jetzige sich nicht bewährt hat.

Staatsminister v. Falkenstein: Was diesen §. 102 betrifft, so bemerke ich, daß auch die Regierung der Ansicht der Deputation und in der Weise, wie sie jetzt von dem Referenten dargestellt worden ist, ihre Zustimmung zu geben, kein Bedenken gefunden, und daher ihre Zustimmung zu erklären hat, daß §. 102 herausgehoben werden könne. Was nun den Paragraphen selbst anlangt, so erlaube ich mir, die Bemerkung des Abgeordneten Mehler, es würde wegen des Wortes: „jederzeit“ auch nach dem Schlusse der Debatte eine Widerlegung zulässig sein, zu berichtigen. Ich muß bezweifeln, daß dies in diesem §. und in dem Worte: „jederzeit“ liege und der Sachlage entspreche. Was die allgemeine Debatte überhaupt anlangt, so erlaube ich mir ein paar Worte hinzuzufügen zu dem, was vorhin von einigen Seiten bemerkt wurde. Die Regierung ist allerdings bei Entwerfung der Landtagsordnung von einer andern Ansicht ausgegangen, als der Ansicht der Deputation, wie sie niedergelegt ist in dem Bericht und besonders in der allgemeinen Einleitung, welche dem speciellen Bericht vorausgeschickt ist. Das Ministerium hatte geglaubt,

im Interesse aller derjenigen, die überhaupt die Landtagsordnung anzuwenden haben, zu handeln, wenn es sich bei der beantragten Bearbeitung derselben nur auf das Wesentlichste beschränkte, mithin vorzugsweise sich bemühte, wirklich vorhandene Lücken auszufüllen und wirklich vorhandene Zweifel zu beseitigen, dabei aber auch so viel thunlich auf die Form Rücksicht zu nehmen. Es ging namentlich das Ministerium von der Ansicht aus, daß es kaum erwünscht sein werde, eine Landtagsordnung, an die sich ein großer Theil der Kammermitglieder seit Jahren gewöhnt hatte, so ganz umzuwandeln, daß dadurch ein ganz neues Werk entstände. Es ist nicht zu leugnen, man mag eine solche Geschäftsordnung nach einer Form oder einem System machen, nach welchem man will, so wird sie für die erste Zeit immer eine gewisse Unbequemlichkeit, eine gewisse Unsicherheit mit sich führen. Da nun die Regierung geglaubt hätte, daß man in dem größten Theile der Landtagsordnung keinen besondern Grund gefunden habe, wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen, so hielt sie dafür, daß es im Interesse der Sache selbst liege, so wenig als möglich daran zu ändern. In Bezug auf die logische Anordnung der Sache hat sie jedoch Veränderungen eintreten lassen, welche auch von der Deputation für zweckmäßig erkannt worden. Dieses Wenige zur Beseitigung des, wenn auch nur leisen Vorwurfs, der in der Einleitung gefunden werden könnte, daß von der Regierung nur wenig geschehen sei, um die Landtagsordnung in ein anderes Gewand zu kleiden. Außerdem erlaube ich mir noch einige Bemerkungen, die allerdings auf das Allgemeine von Einfluß sind. Man ist nämlich doch davon ausgegangen, daß man die provisorisch bestehende Landtagsordnung in eine definitive umwandeln will, und daß zu diesem Behufe die Vorlage bei diesem Landtage geprüft und darüber Beschluß gefaßt werden soll. Damit scheint aber nicht ganz im Einklang zu stehen, was im §. 201 gesagt worden ist, wo es heißt: „daß gewisse Bestimmungen, in so weit sie den innern Geschäftsgang einer Kammer allein betreffen, von dieser zu jeder Zeit einer Revision unterworfen, ohne Mitwirkung der andern Kammer oder der Staatsregierung geändert, und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden solle.“ Ich gehe jetzt nicht näher darauf ein, da ohnehin bei der Prüfung dieses Paragraphen und sonst sich Gelegenheit darbieten wird, über diese wichtige Frage sich zu verbreiten, und ich habe es nur schon jetzt vorläufig erwähnen zu müssen geglaubt. Ein zweites Moment, welches wichtig ist, weil daraus leicht Mißverständnisse hervorgehen könnten, ist das: es hat die geehrte Deputation in ihrem Bericht, dessen selbst in's Einzelste gehende Gründlichkeit und Sorgfalt überhaupt das Ministerium sehr gern anerkennt, ausdrücklich gesagt, in welcher Maaße die Regierungscommissarien ihre Erklärung abgegeben hätten, und es ist diesem vollständig beizustimmen; dagegen ist bei einzelnen Paragraphen in verschiedener Form der Zustimmung der Commissarien gedacht worden, und wenn man diese Bemerkungen bei den einzelnen Paragraphen nicht im Zusammenhange mit den allgemeinen vorausgeschickten